Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin B.03452 als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle B.84.21

Filmprif stelle Berlin. | Berlin, den 14. Juni 1921.

Kammer I. Prüfnummer 3452.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Pol Rat Mildner anwesend als Beisitzer Herr Dr. Meissner

Frau Pochhammer

Frau May

Herr Jansen

als Sachverständiger Herr von Mombart,

Betrifft den Bildstreifen *Die Schwarze Pest *

Ursprungsfirms Europa-Film-Compagnie,

Bine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt.

458 Meter.

Herr von Mombart Eusserte sich zur Seche und Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens, Die Kammer trat hierauf in die Bezztung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen bringt unter dem Titel Schwarze Pest zunächst Aufnahmen vom Rhein und aus dem besetzten Gebiet, aber nicht Lendschaftsaufnahmen im herkömmlichen Sinne ohne jeden Beigeschmack, sendern
unter stetem Hinweis auf die durch die Farbigen Besatzungstruppen
hervorgerufenen Zustände und unter Betonung der Gegensätze, die zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Besatzungstruppen bestehen. Des weiteren stellt er zwei Fälle von Notzuchtverbrechen dar, die
mehrere Neger im besetzten Bebiet angeblich begangen haben. Endlich
eucht er am Schluse in Form einer kleinen Hendlung den Nachweis zu führen, dass die Folge eines Geschlechtsverkeine zwischen weisser und schwar
zer Rasse die sei, dass die Nachkommen unter Übersprimgung einer Generation

CHES TO TO THE TOP TO

immer wieder Neger seien. Der Schluss der Handlung ist nach Amerika verlegt, um der dortigen Bevölkerung die Gafahr, die aus der in Deutschland grassierenden "Schwarzen Pest" auch für Lie erwächst, nahezulegen.

Die Kemmer war der Ansicht, dass der Bildstreifen nicht zugelessen werden könne, weil er geeignet sei, die Beziehungen Deutschlands zu suswärtigen Steaten (Frankreich) zu gefährden. Der Bildstreifen soll Propegandazwecken dienen und zwar in Amerika, weshalb er ausser mit deutschen such mit englischen Inschriften vergehen ist. Die Kammer glaubte feststellen zu sollen, dass die gegenseitige Erbitterung, die zwischen dem deutschen und französischem Volke besteht, durch die Vorführung des Bildstreifens, der schon durch seinen Titel "Die schwarze Pest"eine aggresive Tendenz verrät,, noch erheblich gesteigert und dadurch die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich gefährdet werden müssen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass die Beziehungen zwischen diesen beiden Völkern kaum noch verschlechtert werden können, so ist doch zu berücksichtigen, dass das deutsche Volk die infolge seiner Niederlage eingetreteben Misstände zu tragen gezwungen ist und dass letzteree durch Auflehnungsmittel der vorliegenden Art keineswegs geringer sondern auf dem Wege der Repressalien noch vermehrt werden würden. Auch wenn man unterstellt, dass die gezeigten Begebenheiten auf Wahrheit beruhen und den Tatsachen direkt nachgebildet sind, mass es doch sehr fraglichberscheinen, ob der eigentliche Zweck der Propagands, im aufklärenden Sinne für die deutsche Sache zu wirken und das Mitleid des Auslandes für deutsches Leid zu wecken, durch ihre Vorführung im Film gefördert wird. Während sonst bei einem Bildstreifen, der in logischem Aufbau und unter psychologischer Begründung untereinander zusammenhängende Begebenheiten vor Augenführt, der Zuschauer einer auggestiven Beeinflussung unterliegt und mit der Handlung mitgeht, ist der vorlingende Fall anders zu beurteilen. Hier werden nehrere gleichgeartete Breignisse mit bestimmter sofort erkennbarer Tendenz ohne jeden Zusammenhang nebeneinandergestellt. Dae dieser Zweck sehr offensichtlich ist, wird die Kritik viel eher einsetzen, der Zusc auer wird hier mehr als sonst sich bewasst werden, dass die gesehenen Scenen gestellt wind. Er wird, da er gewohnt ist, im Film meist Produkte einer weitschweifenden Phantasie zu erblicken, leicht in Zweifel geraten, ob die Sache sich

such so zugetragenhabe, wie sie dargestellt ist. Hierwit ist der eigentliche Zweck der Propaganda schon zum Teil vereitelt. Von einem Regisseur gestellte Handlungen können, selbst wenn sie sich auf aktenmässige Tatsachen stützen, nie einen urkundlichen Wert haben. Es besteht leicht die gefahr, dass bei einer geschickten Gegenpropaganda das Gegenteil des erhofften Erfolges eintritt, Es erscheint daher durchaus nicht ausgeschlossen. dass der deutschen Sache durch die Vorführung des Films nicht nur nicht genützt, sondern dass auch das deutsche Ansehen im Auslande gefährdet wird. Diesbezüglich kommt noch ein Moment hinzu. Es erschien der Kemmer, der ein Medizinischem Gebiet sachverständligkes Mitglied angehörte, höchst bedenklich, die wissenschaftlich wenigstens noch nicht erwiesene Theorie des Überwiegens der echwarzen Rasse bei einem Verkehr zwischen ihr und Weissen, als unumstössliche Tatsache hinzustellen. Durch Verwendung einer auf solche Theorie sich stützenden Behauptung wird die Befürchtung einer Gefährdung des deutschen Ansehens noch vermehrt. Es war noch zu erwägen, ob etwa der Bildstreifen in Gemässheit des § 2 des Lichtspielgesetzes vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden könne, aber abgesehen von der Unmöglichkeit einer Begrenzung dieser Personenkreise erscheien der Kammer die gesetzliche Voraussetaung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung des Bildstreifens nicht gegeben. Aus diesem Grundek konnte auch eine beschränkte Zulassung nicht ausgesprochen werden.

gez, Mildner.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 1. August 1921.

B,84,21,

Niederschrift.

betreffen den Bildstreifen "Die schwarze Pest"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die schwarze Pest" waren erschie-

nen Staatsanwelt Bulcke als Vorsitzender

Theaterbesietzer Schlicht(Film-Industrie)

Redakteur Gomoll (Kunst und Literatur) Generalleutnant Laube (Volkswohlfahrt) Pasto Bohn (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Als Vertreter der Europa-Film-Gesellschaft war Herr Rechtsanwalt Dr.

Goldbaum erschienen, seitens der Rheinischen Liga, die den Film in Auftrag gegeben hat, Fräulein Gärtner. Als Sachverständige waren erschienen Universitätsprofessor Dr. Poll mit seinem & Assistenten Wegener. Generalkonsul Morath (Adswartiges Amt) Dr. Freudenthal

Professor Poll und die Vertreter des Auswärtigen Amtes erstatteten ihr GutachtenDie Vertreterin der Rheinischen Frauenliga und der Rechtsbeistand der Beschwerde führenden Firmagusserten sich zur Seche "Es wurde folgende

verkündet: Die Beschwerde wird zurückgesegen

Entachei dungsgründe.

Die Beschwerde führhend e Firma hat den Bildstreifen "Schwarze Pest" im Anftrage der Rheinischen Frauenliga hergestellt. Die Frauenliga hat die Erklärung abgegeben, dass es Absicht sei, im Falle der Zulassung den Bildstreifen in Deutschland nur zu Vortragszwecken vorzuführen Im übrigen aber diesen Film durch Verkauf nach Amerika dort für die deutsche Bache wirken zu lassen. Von beiden Erklärungen, die durchaus glanbhaft sind (Der Film hat gleichzeitig englische und deutsche Titel ist nur die zweite beachtlich; denn nach § 1 des Lichtspielgesetzes gilt die Vorführung eines Bildstreifens auch dann als öffentlich, wenn sie in Vereinen oder anderen geschlossenen Gesellschaften stattfindet,

Die Filmprüfstelle hat die öffentliche Vorführung des Bildstreiin der Hauptsache deswegen verboten, weil der Bildstreifen geeignet sei,
die politischen Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Steate,
Frankreich, zu gefährden Die beschwerdeführende Firma hat unter Berufung auf § 1 des Lichtspielgesetzes behauptet, dass ein Film wegen einer
politischen Tendenz als socher nicht verboten werden könne, und dass
deshalb die Vorentscheidung aufgehoben werden müsse, Diese Behauptung
ist rechtsirrtümlich, Die angezogene Vorschröft besagt nur, dass eine
politische, soziale, religiäse, ethische oder Weltanscheuungstendenz
als solche, also etwa die Tendenz des Pazifismus, der Kommunisierung
des Zionismus, die Weltanschauung der Bramanen nicht deshalb beanatandet werden dürfe, eben weilder Inhalt des Bildstreifens Pazifismus,
Kommunisierung eto, sei, Dass die allgemeinen Versagungsgründe des §1
(Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit eto), Anwendung zu
finden haben auch solche Filme, die etwa eine pazifistische oder zioni-

Idee vertreten wollen, liegt auf der Hand, Denn etwa ein Film zionistischer Tendenz auf antisemitischer Grundlage, ein Bildstreifen kom munistischer Tendenz dargestellt durch die Verhöhnung staatlicher Einrichtungen, wird zu beanstanden seip, da die öffentliche Ordnung gefährdet wird; und letzteren Endes istjefer Film Ausdruck irgendwelcher Weltanschauungstendens und sei es jener der Oberflächlichkeit und Leid fertigkeitder Lebensauffassung, Dass die Vorentscheidung an sich zulussig war, well sie einen Film von politischer Tendenz deswegen beanstandete, well er die Beziehunk en Deutschlands zu auswärtigen Staaten gefährdete, steht ausser jedem Zweifel, Die Kammer hat die Beschwerde zurückgewiesen, indem sie sich der Begründung der Vorentscheidung nur teilweise angeschlossen hat, Der Inhalt des Bildstreifens umfaset drei Bildergruppen, die zueinander nur in einem losen Zusammenhang stehen Man sieht eine Reihe von Aufnahmen des Rheins bei Mainz. Stadtund Strassenansichten, man sieht das Goethedenkmal in Wiesbaden, dasd dortige Theater und die Kuranlagen, Die zweite Bildergruppe schildert das Treiben der schwarzen Soldaten im besetzten Gebiet, Man sieht drei Neger plaudernd vor der Kaserne mit grinsenden Gesichtern. Es wird gezeitgwie diese drei Meger (Immer dieselben) ein deutsches Mädchen anzusprechen versuchen, wie sie zwei Notzuchtverbrechen ausüben.Die dritte Bildergruppe hat einen novellistischen Umriss, Aus dem Verkehr eines Negers mit einer Weissen ist ein "ensch geboren, der nicht die geringsten Susseren Anzeichen eines Mischlings trägt. Er ist als erwachseneer Mensch nach Amerika ausgewandert, hat dort unter Verschweigung der Tatsache, dass sein Vater ein Neger war, Bürgerrechtee prwerbenund eine"freie Amerikanerin geheiratet", Tom, der den ererbten Lastern seiner Ahnen erlegen ist, gebegeht ein Notzuchtverbrechen. Bach verbüsster Strafe sucht er seine Behausung auf. Seine Frau, die freie Amerikanerin, hat inzwischen ein Kind geboren, das ein Negerkind, also schwarzbund wollhaarig ist.

Der Bildstreifen ist ein Propagandafilm, Die Kammer ist nicht im mindesten darüber im Zweifel, dass die Hersteller und Auftraggeber von dem besten Wunsche beseelt waren, deutschen Zwecken in Amesika zu dienen. Diese Zwecke sind indessen nicht erreicht. Die Kammer war der Ansicht, dass es schone allein für sich- ohne alle anderen hier verwendetenPropagandamittelein vorzügliches und vornehmes Mittel- deutscher Sache zu dienen gewesen wäre, wenn der Film lediglichndie Schönheiten des Rheines und die Schönheiten des besetzten Gebietes überhaupt geschildert hätte. Die hier angegebene Schilderung versagt durchaus, Jeder Kulturatest suf der Erde weise, dass die landschaftliche Schönheit des Rheines der Stelz Beutschlands ist, heiest einer Sache schlecht dienen, wenn diese Landschaft in wenigen flüchtigen und für die Landschaft gleichgültigen Bildern gezeigt wird. Im vorliegenden Falle heisst es aber fas deutsche Ansehen gefährden, wenn eine deutsche Firms im Auslande diese landschaftliche Schönheit durch stümperhafte Potographien des Rheines zeigt und es für nötig hält, die Einrichtung des Lesesakles in Wiesbaden und die Ti che und Stüble des Kurgartens zu zeigen.

Es whre ferner ein wichtiges und begrüssenswertes Propagandamittel gewesen, die von Negern begangenen Untaten an deutschen Mädchenund Frauen zu schildern und des Schamgefühl der Erniedrigung ernst und unsentimental derzustellen, unter dem Deutschland durch die schwarzen Truppen im Rheinlande leidet. Dass eine solche Darstellung eindring-lich und lebhaft hätte erfolgen können, ist selbstverständlich, denp jede Erscheinungsform ist künstledisch lösbar. Es gefährdet aber ange - sichts einer/ganz Deutschland nicht nur mit Scham, sondern mit Zorn empfundenen Schmach, das deutsche Ansehen - und nicht bloss etwa im als Auslande - wenn drei gutmüttig grinsende) Schauspieler geworbene Schwarze herhalten müssen, um die Besatzungsarmee zu zeigen, wenn dieselben Neger in gestellten Bildern Notzuchtverbrechen andeutungsweise darzustellen haben, deren Abscheulichkeit auch nicht im entferntesten zur Wirkung gelangt.

Ungleich schwerere Schädigung deutschen Ansehens bedeutet die dritte Gruppe der Bildfolgen, Seitens des Sachverständigen ist in überzeugender Form ausgeführt worden, dass nach Kenntnis der Wissenschaft die hier geschilderten Vorgänge unmöglich seien; es sei bisher in keinem Falle beobschtet worden, dass aus einer Verbindung zwischen einem Schwarzen

und einer Weissen ein Mensch geboren worden sei, wie er hier gezeigt ware, ein Mensch nämlich, der nach Heltung, Schädelform, Bewegungen, Gesichtsbildung ganz und gar der deutschen Rasse ähnlich sei. Es sei ferner kein Falle bekannt, in der sus der Verbindung zwischen einem Mischling und einer weissen Frau ein schwarzes Kind, Negerkind mit wollhaaren, geboren sei, Es sei drittens nicht nur unrichtig, dess der Neger su Sittlichkeitesverbuchenge, des sei ebenso unrichtig, dass ein Mischling "ererbte lasterhafte Neigungen seiner Nagbrahnen"besässe Die Kammer hätte keine Versnlassung, die Richtagkeit dieses Gutachtens zu bezweifeln, Folgte die Kammer diesem Gutachten, so hatte sie indes noch eine weitere Festetellung zu treffen. Die Festetellung nämlich, dass in keinem Lande aus gebotenen Gründen die Kenntnis, das Feingefühl und die demit verbundenden soziale Wertung rassemöglicher Erscheinungeformen aus Mischlingen so ausgebildet, und so ausgeprägt ist wie in Amerika, wo bereits auf den Schulen auf diese Vererbungsmöglichkeiten hangewiesen wird, und es zur Kenntnie des gebildeten Menschen gehört, über die Fragen der Rassetheorie genau unterrichtet zu sein. Im Zusammenhang mit diesen Tatsachen wirde der Cilettantanche Versuch, der unrichtig rassetheoretische Möglichkeiten darstellt, in Amerika nicht bloss etwa das bisherige Ansehen an deutscher Gründlichkeit und Forschung schädigen; die unrichtige und plumpe Barstellung könnte über eine Schädigung des deutschen Ansehens hinaus dieses Ansehenbis zur Lächerlichkeit herabwürdigen

War dieser Versagungsgrund für die öffentliche Vorführung des Bildstreifens bereite ausschlaggebend, so bedürfe es einer weiteren Prüfung nicht, ob der Bildstreifen, wie das Gutachten des Auswärtigen Amts dies fernerhin glaubhaft machte, auch überdies geeignet sei, zur Zeit Schwierigster politischer Lage Deutschlands die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich zu gefährden.

gez. Buloke. Leiter der Film-Oberprüßstelle.